Chronik

Schützenverein Brake von 1894 e.V.

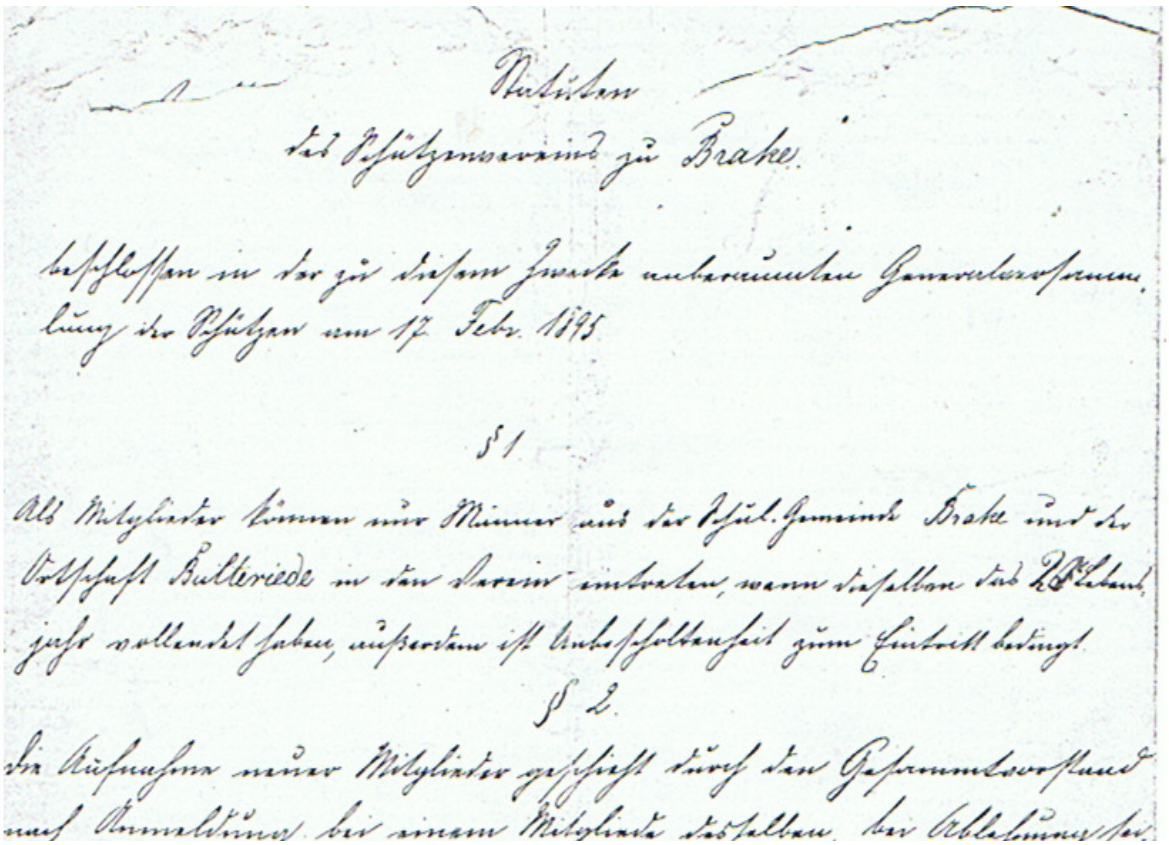

Statuten

der Schützenverein zu Brake.

beschlossen in der zu diesem Zwecke anberaumten Generalversammlung der Schützen am 17. Febr. 1895

§ 1

Als Mitglieder können nur Männer aus der Schul.Gemeinde Brake und der Ortschaft Bulteriede in den Verein eintreten, wenn dieselben das 20. Lebensjahr vollendet haben, außerdem ist Unbescholtenheit zum Eintritt bedingt.

§ 2

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Gesammtvorstand nach Anmeldung bei einem Mitgliede desselben. Die Ablehnung seitens des Vorstandes kann der Betroffene an die Generalversammlung appelliren.

Statuten

der Schützenverein zu Brake

beschlossen in der zu diesem Zwecke anberaumten Generalversammlung der Schützen am 17. Febr. 1894

§ 1

Als Mitglieder können nur Männer aus der Schulgemeinde Brake und der Ortschaft Bulteriede in den Verein eintreten, wenn dieselben das 20. Lebensjahr vollendet haben, außerdem ist Unbescholtenheit zum Eintritt bedingt.

§ 2

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Gesammtvorstand nach Anmeldung bei einem Mitgliede desselben. Die Ablehnung seitens des Vorstandes kann der Betroffene an die Generalversammlung appelliren.

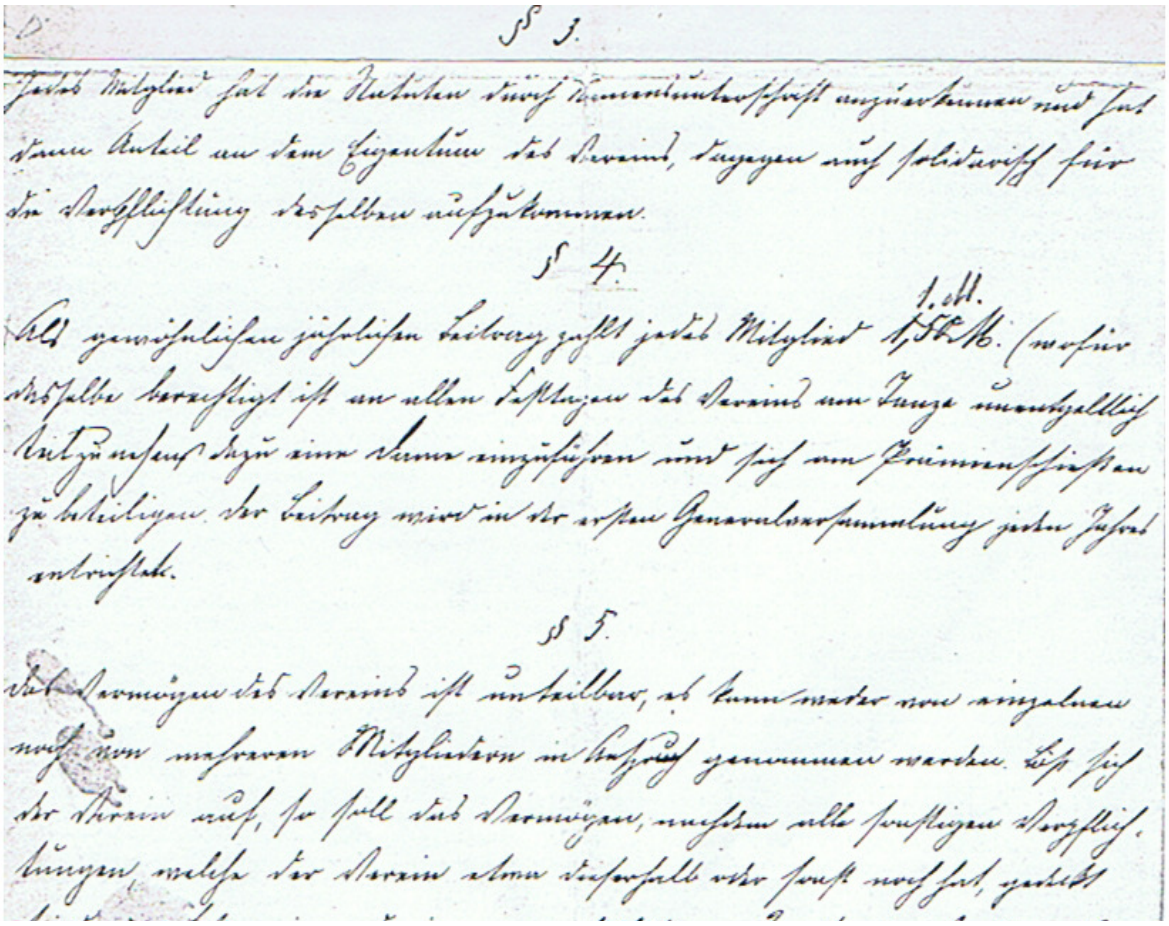

§ 3

Jedes Mitglied hat die Statuten durch Namensunterschrift anzuerkennen und hat dann Anteil an dem Eigentum des Vereins, dagegen auch solidarisch für die Verpflichtung desselben aufzukommen.

§ 4

Als gewöhnlichen jährlichen Beitrag zahlt jedes Mitglied 1 M. Wofür dasselbe berechtigt ist an allen Festtagen des Vereins am Tanze unentgeltlich teilzunehmen dazu eine Dame einzuführen und sich am Prämienschießen zu beteiligen. Der Beitrag wird in der ersten Generalversammlung jeden Jahres entrichtet.

§ 5

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar, es kann weder von einzelnen noch von mehreren Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Löst sich der Verein auf, so soll das Vermögen, nachdem alle sonstigen Verpflichtungen, welche der Verein etwa dieserhalb oder sonst noch hat, gedeckt sind, zum Besten irgend einem wohlthätigen Zwecke in hiesiger Gemeinde verwandt werden. Der Verein hat jedoch die Disposition darüber zu tref fen welchem Zwecke es dienen soll.

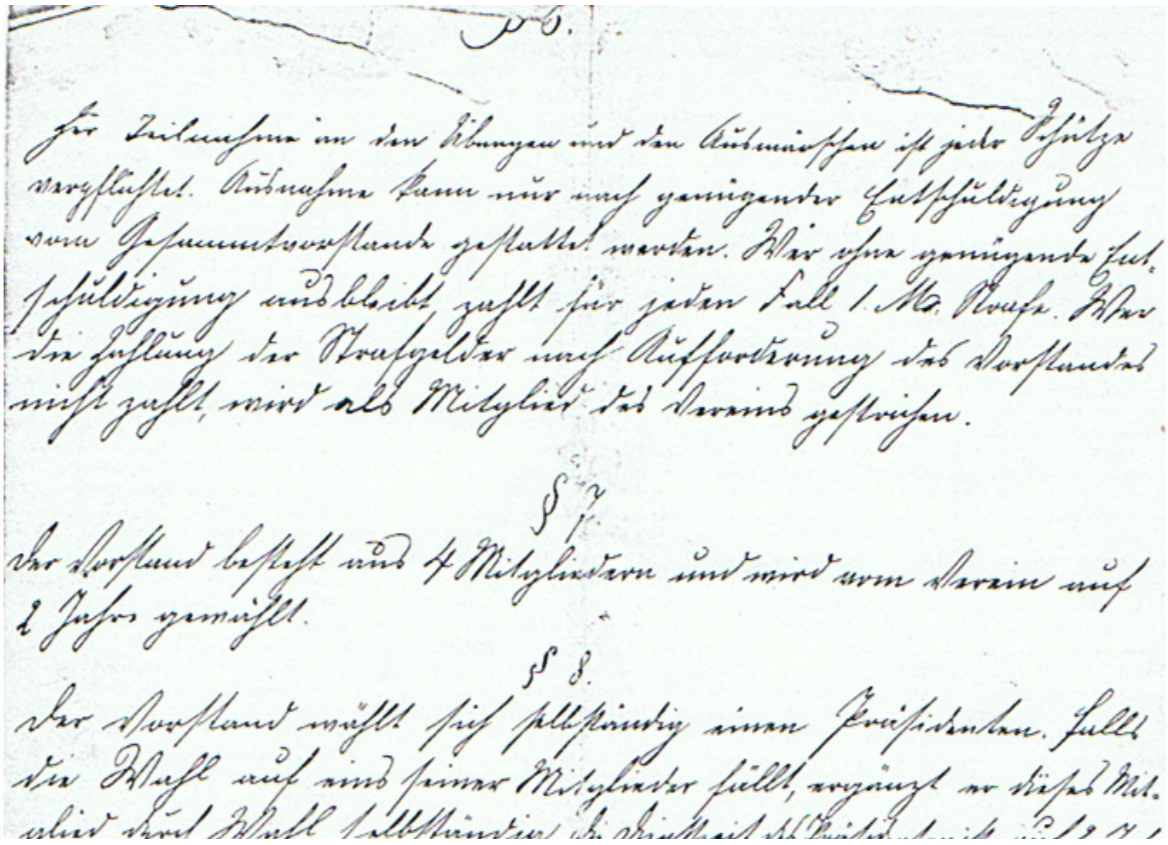

§ 6

Zur Teilnahme an den Übungen und den Ausmärschen ist jeder Schütze verpflichtet. Ausnahme kann nur nach genügender Entschuldigung vom Gesammtvorstande gestattet werden. Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, zahlt für jeden Fall 1.M Strafe. Wer die Zahlung der Strafgelder nach Aufforderung des Vorstandes nicht zahlt, wird als Mitglied des Vereins gestrichen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und wird vom Verein auf 2 Jahre gewählt.

§ 8

Der orstand wählt sich selbständig einen Präsidenten. Falls die Wahl auf eins seiner Mitglieder fällt, ergänzt er dieses Mitglied durch Wahl selbständig. Die Dienstzeit des Präsidenten ist auf 2 Jahre festgelegt.

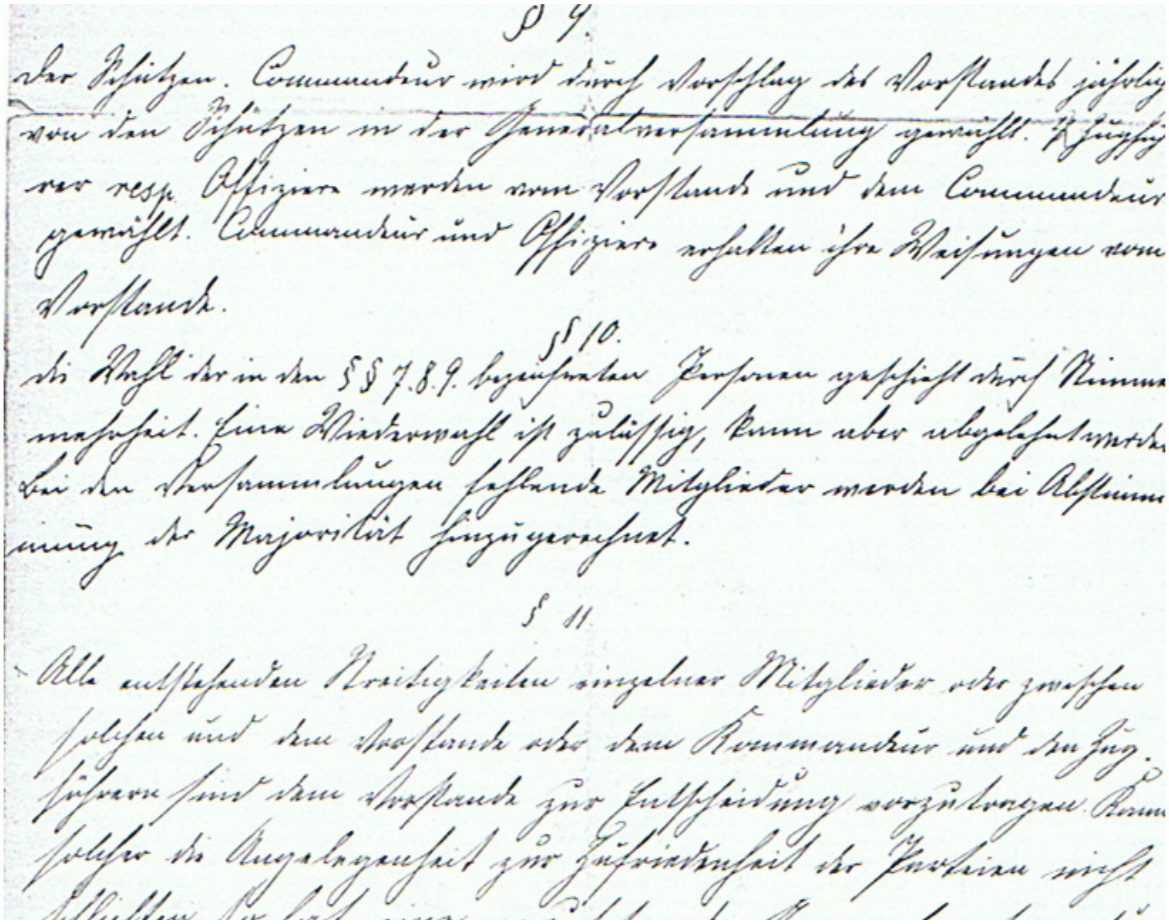

§ 9

Der Schützen.Commandeur wird durch Vorschlag des Vorstandes jährlich von den Schützen in der Generalversammlung gewählt. 4 Zugführer resp. Offiziere werden vom Vorstand und dem Commandeur ewählt. Commandeur und Offiziere erhalten ihre Weisungen vom Vorstande.

§ 10

Die Wahl der in den §§ 7.8.9. bezeichneten Personen geschieht durch Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig, kann aber abgelehnt werden. Bei den Versammlungen fehlende Mitglieder werden bei Abstimmung der Majorität hinzugerechnet.

§ 11

Alle entstehenden Streitigkeiten einzelner Mitglieder oder zwischen solchen und dem Vorstande oder dem Kammandeur und den Zugführern sind dem Vorstande zur Entscheidung vorzutragen. Kann solcher die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Parteien nicht schlichten, so hat eine anzusetzende Generalversammlung darüber zu entscheiden und hat sich jeder dem Beschlusse derselben zu unterwerfen.

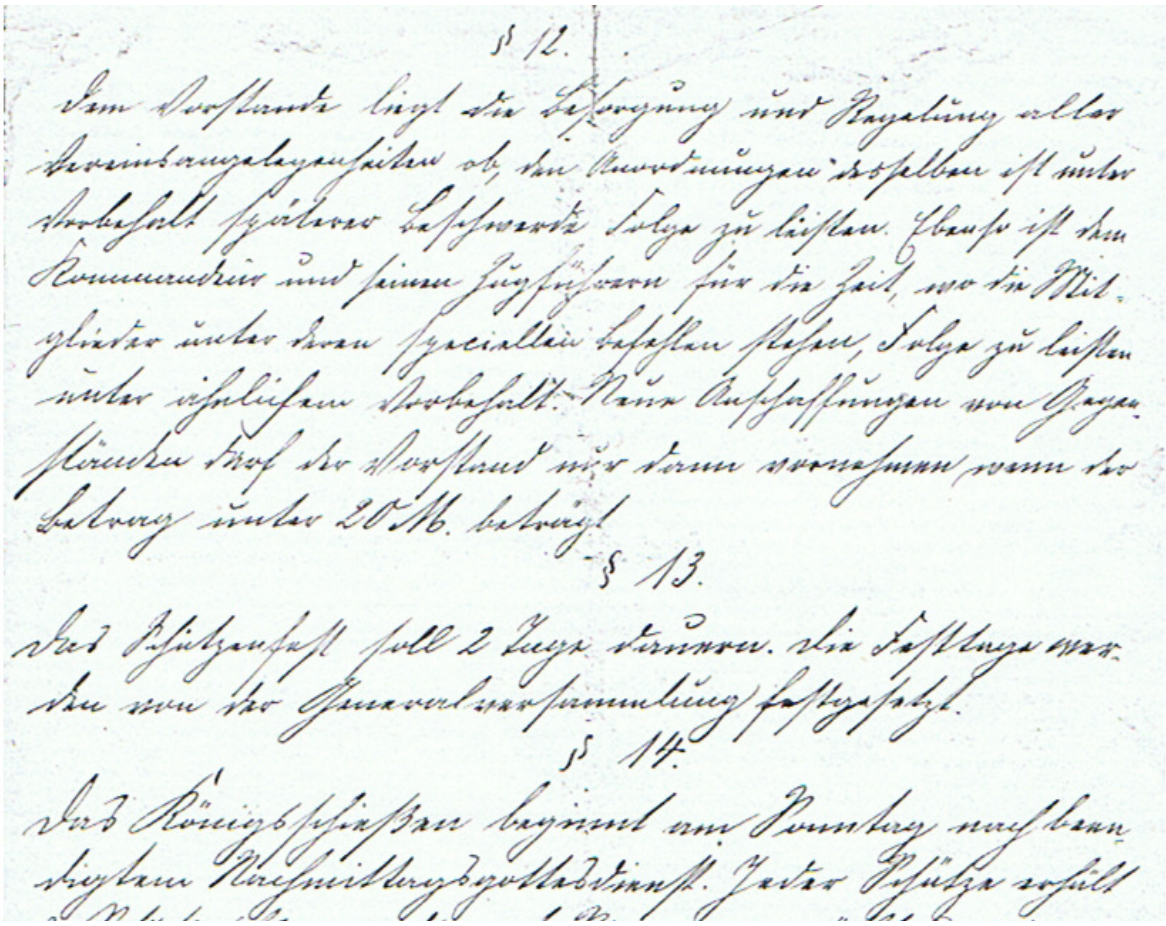

§ 12.

Dem Vorstande liegt die Besorgung und Regelung aller Vereinsangelegenheiten ob, die Anordnungen desselben ist unter Vorbehalt späterer Beschwerde Folge zu leisten. Ebenso ist dem Kommandeur und seinen Zugführern für die Zeit, wo die Mitglieder unter deren speciellen Befehlen stehen, Folge zu leisten unter ähnlichem Vorbehalt. Neue Anschaffungen von Gegenständen darf der Vorstand nur dann vornehmen, wenn der Betrag unter 20 M. beträgt.

§ 13.

Das Schützenfest soll 2 Tage dauern. Die Festtage werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 14.

Das Königsschießen beginnt am Sonntag nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst. Jeder Schütze erhält

§ 12

Dem Vorstande liegt die Besorgung und Regelung aller Vereinsangelegenheiten ob, die Anordnung desselben ist unter Vorbehalt späterer Beschwerde Folge zu leisten. Ebenso ist dem Kommandeur und seinen Zugführern für die Zeit, wo die Mitglieder unter deren speciellen Befehlen stehen, Folge zu leisten unter ähnlichem Vorbehalt. Neue Anschaffungen von Gegenständen darf der Vorstand nur dann vornehmen, wenn der Betrag unter 20 M. beträgt.

§ 13

Das Schützenfest soll 2 Tage dauern. Die Festtage werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 14

Das Königsschießen beginnt am Sonntag nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst. Jeder Schütze erhält 2 Schuß. Es wird nach Ringen gezählt und darnach der König ermittelt.

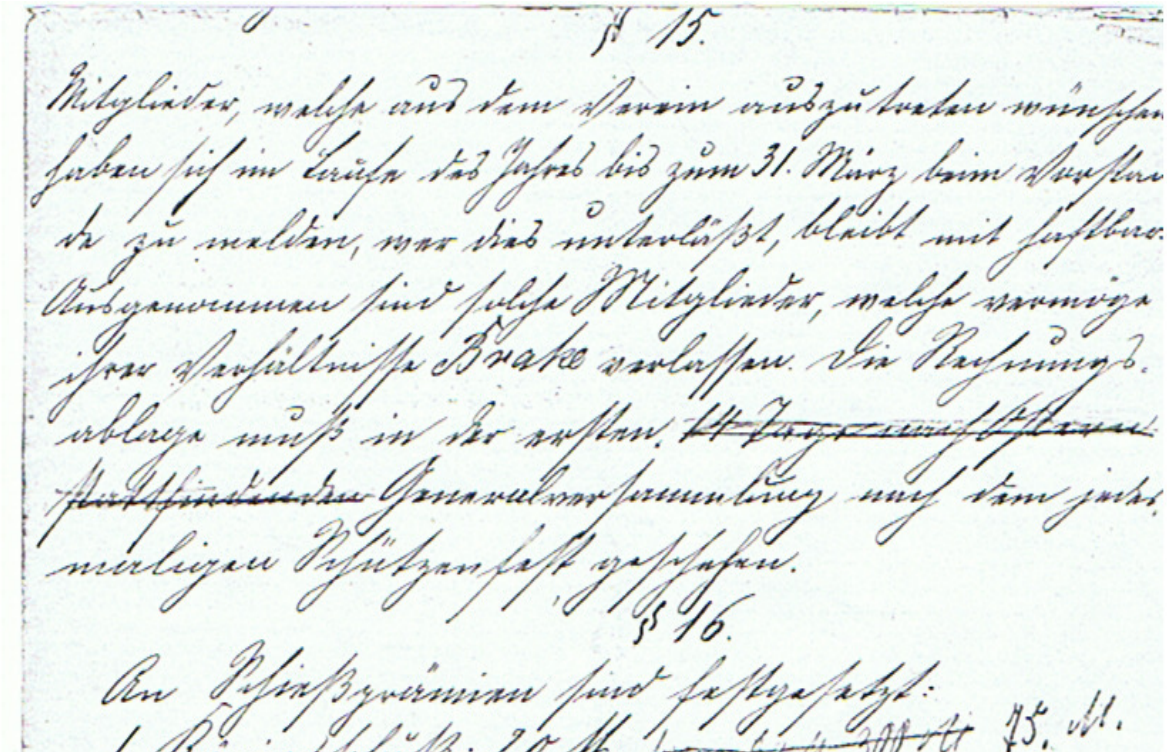

§ 15

Mitglieder, welche aus dem Verein auszutreten wünschen haben sich im Laufe des Jahres bis zum 31. März beim Vorstande zu melden, wer dies unterläßt, bleibt mit haftbar. Ausgenommen sind solche Mitglieder, welche vermöge ihrer Verhältnisse Brake verlassen. Die Rechnungsablage muß in der ersten ~~14 Tagen nach stattfindenden~~ Generalversammlung nach dem jedesmaligen Schützenfest geschehen.

§ 16

An Schießprämien sind festgesetzt: 75. M.

§ 15

Mitglieder, welche aus dem Verein auszutreten wünschen, haben sich im Laufe des Jahres bis zum 31. März beim Vorstande zu melden, wer dies unterläßt, bleibt mit haftbar. Ausgenommen sind solche Mitglieder, welche vermöge ihrer Verhältnisse Brake verlassen. Die Rechnungsablage muß in der ersten Generalversammlung nach dem jedesmaligen Schützenfest geschehen.

§ 16

An Schießprämien sind festgesetzt:

1.Königsschuß:	*20 M.*	*75 M.*
2.2ter Schuß:	*6 M.*	*15 M.*
3.3ter Schuß:	*3 M.*	*10 M.*

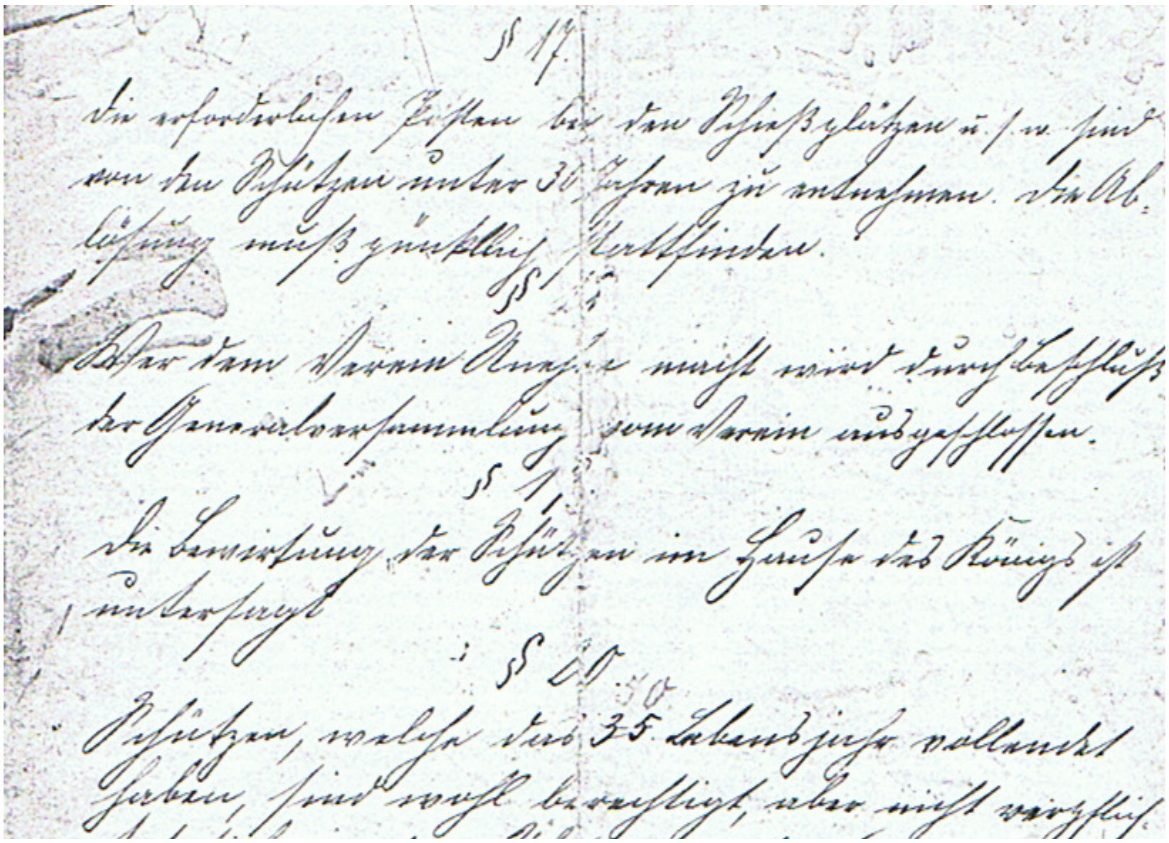

§ 17

Die erforderlichen Posten bei den Schießplätzen u.s.w. Sind von den Schützen unter 30 Jahren zu entnehmen. Die Ablösung muß pünktlich stattfinden.

§ 18

Wer dem Verein Unehre macht, wird durch Beschluß der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen.

§ 19

Die Bewirtung der Schützen im Hause des Königs ist untersagt.

§ 20

Schützen, welche das 35. Lebensjahr vollendet haben, sind wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich an den Übungen oder Ausmärschen zu beteiligen.

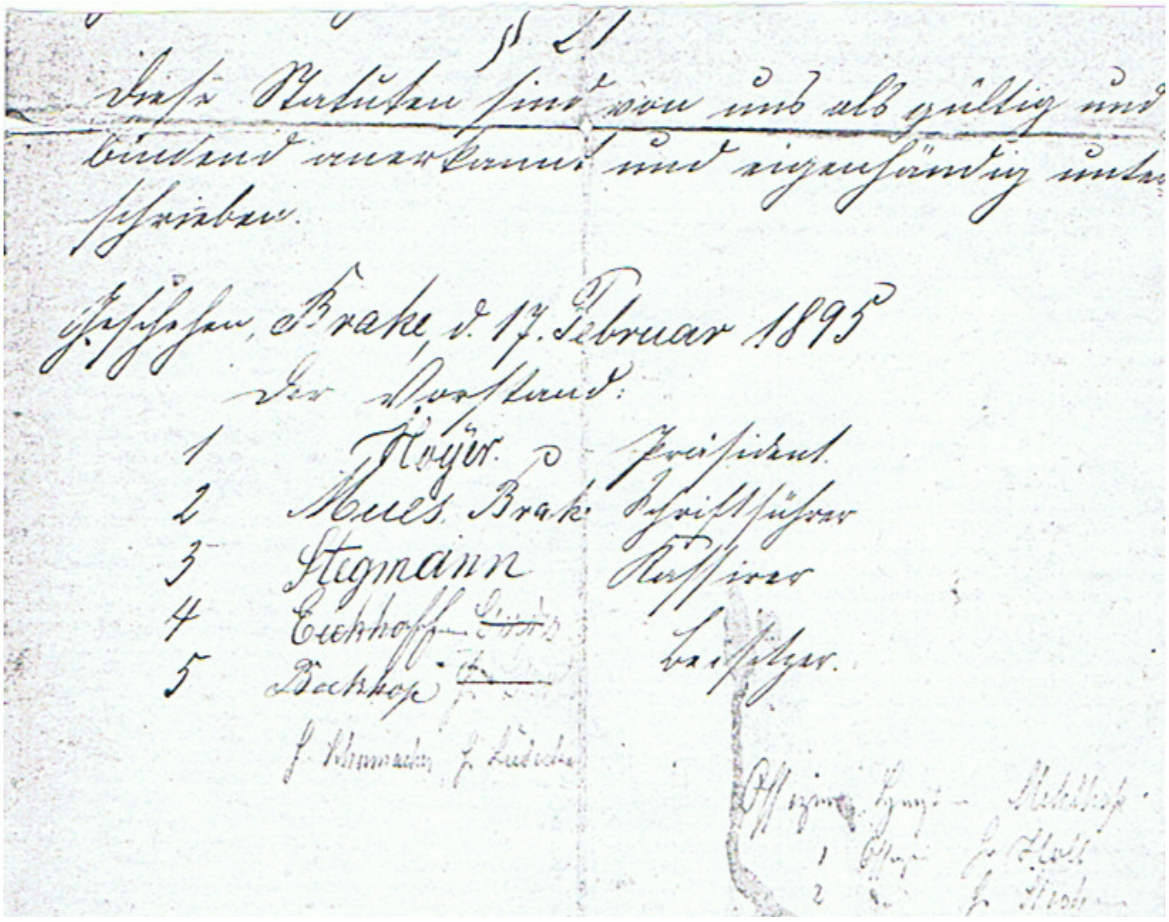

§ 21

Diese Statuten sind von uns als gültig unterschrieben.

Geschehen, Brake d. 17. Februar 1895

Der Vorstand:

1	*Hoyer*	*Präsident*
2	*Mues, Brake*	*Schriftführer*
3	*Stegmann*	*Kassirer*
4	*Eickhoff*	*Beisitzer*
5	*Bockhop*	*„*

Was sonst in den Jahren 1894 – 1923 noch geschah in Brake und der Welt:

<u>Aus dem Gemeinderat</u>

< 1896 ist <u>Borchers</u> Gemeindevorsteher
< 1903 ist <u>Bodenstab</u> Gemeindevorsteher
Das Spritzenhaus wird gebaut
1906: Das 1. Gespann an der Spritze bekam 5 M Prämie, das 2. 3 M
Wenn die geplante Eisenbahnstrecke Nienburg- Sulingen durch Brake gelegt wird und hier eine Haltestelle hat, zahlt die Gemeinde 3000 M dazu.
1908 Wird beschlossen, den Weg Brake – Oberbrake nicht auszubauen
1909 Heinrich Bodenstab wird als Gemeindevorsteher wiedergewählt
er erhält 230 M Entschädigung plus 40 M für Schreibmaterialien
Der Gemeindediener Dietrich Hinrichs erhält 60 M jährlich
Eine öffentliche Fernsprechstelle soll 530 M kosten und wird abgelehnt
1910 Die Dienstknechte solle voll zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden
1913 Die Straße von Baumanns Mühle bis zur Landstraße soll Steinpflaster erhalten
1915 H.Bodenstab wird auf 6 Jahre wiedergewählt und erhält jetzt 400 M jährlich
1919 Die Feldmarksjagd soll öffentlich verpachtet werden
Die Elektrizitätsgenossenschaft Mlgh-Ohld-Brake darf an Wegen Masten setzen
Die Schule soll Strom erhalten. Die Verbrauchskosten zahlt der Lehrer
Heinrich Eickhoff aus Bult wird neuer Gemeindevorsteher
1923 Der Gemeindevorsteher erhält jetzt 290000 M jährlich
1924 Der Gemeindevorsteher erhält dieses Jahr 12 Ztr. Roggen Aufwandsentschädigung